

Konzept Teilzeit SR System

Ausgangslage:

Seit Jahren erleben wir einen deutlichen Rückgang der Anzahl der aktiven Schiedsrichter. Die Vereine finden immer schlechter geeignete Interessenten für das Amt des Schiedsrichters. Schiedsrichter sind insbesondere seit der Corona – Pause immer weniger gewillt jedes Wochenende auf dem Platz zu stehen, haben sich zum Teil andere Hobbies gesucht oder wollen mehr Zeit mit der Familie verbringen.

Problemstellung:

Erste Kreisverbände können bereits nicht mehr alle Spiele im Herrenbereich besetzen. Situation in unserem Kreisverband ist angespannt, aber nicht prekär. Die Besetzung aller Spiele kann derzeit noch gewährleistet werden, aber mit deutlich erhöhtem Aufwand (Umbesetzungen, Doppelansetzungen der Schiedsrichter zum Teil auch Dreifachansetzungen eines Schiedsrichters an einem Wochenende). Um das Schiedsrichterwesen langfristig zu sichern, müssen neue Schiedsrichter gewonnen werden und dafür müssen die bürokratische Hürden und Auflagen so niedrigschwellig wie möglich sein.

Schiedsrichter-Soll Situation:

Gemäß SR-Ordnung sind für die Anerkennung eines Schiedsrichter die folgenden Dinge zu erfüllen: 15 Spiele / 3 Lehraabend Besuche / 2 vollständig ausgefüllte Hausregeltrainings.

Die „sportlich“ erfolgreichen Vereine, die in höheren Spielklassen im Herrenbereich beheimatet sind, sind verpflichtet eine höhere Anzahl an Schiedsrichtern zu stellen (Landesklasse = 3 SR je Mannschaft / Kreisoberliga = 2 SR je Mannschaft).

Im Nachwuchsbereich erleben wir seit Jahren eine verstärkte Bildung von Spielgemeinschaften – hier überhaupt in aller Regel der Verein die Federführung, der im Schiedsrichtersoll noch „freie Kapazitäten“ hat. Zum Teil werden hier auch Spielgemeinschaften gebildet und auf eigene Mannschaften verzichtet mit dem Hintergrund nicht genügend Schiedsrichter im Verein zu haben.

Um das Schiedsrichtersoll zu erfüllen, versuchen die Vereine immer mehr Schiedsrichter abzuwerben. In solchen Fällen werden die Schiedsrichter mit finanziellen Zuwendungen (monatlicher Extrabetrag / einmaliges Handgeld / Extrageld für jedes geleitete Spiel) oder sonstigen Versprechungen geködert.

Fazit / Ziele:

Wir brauchen eine deutlich erhöhte Anzahl an Schiedsrichtern an der Basis, um den Spielbetrieb aufrechtzuerhalten. Wir müssen den Vereinen Möglichkeiten anbieten, auch Zielgruppen zu erreichen, die derzeit nicht im Vordergrund stehen. Wir müssen Menschen erreichen, die selbst aktiv im Verein gespielt werden und nun das Ende ihrer Laufbahn einleiten. Wir müssen Menschen erreichen, die im Leben stehen, die junge Familien haben und sich sportlich betätigen wollen.

Ansatz:

Eine Möglichkeit, die gesteckten Ziele zu erreichen ist die Erschaffung eines Teilzeit – Schiedsrichter – Systems. Im Teilzeit – Schiedsrichter – System teilen sich zwei Schiedsrichter eine Sollstelle.

Ein Teilzeit – Schiedsrichter muss insgesamt 8 Spiele leiten, zwei Lehraufgaben besuchen und ein Hausregeltraining absolvieren. Es werden nur Spiele angerechnet, die offiziell über das DFBnet angesetzt werden.

Zielgruppe:

Das Mindestalter für Teilzeit – Schiedsrichter beträgt 12 Jahre, weitere Altersgrenzen sind nicht vorgesehen. Die Vereine können selbstständig geeignete Interessenten ansprechen. Entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten seitens des Schiedsrichterausschusses des KVF Erzgebirge (Flyer, Werbebanner, Werbevideo, Möglichkeit der Vorstellung der Schiedsrichter – Tätigkeit in einem Infoabend) können genutzt werden.

Beispielhaft können folgende Sportfreunde in den Vereinen angesprochen werden:

- Personen, die bisher als „nicht neutrale Assistenten“ bei Heimspielen zum Einsatz kommen
- Personen, die bisher häufiger als SR bei Spielen im Kleinfeldbereich zum Einsatz kamen
- Personen, die bei Heimspielen als Zuschauer / Unterstützer dabei sein, aber auswärts nicht mitfahren
- ehemalige Spieler, die ihren Verein weiterhin unterstützen möchten.

Ausbildung der Teilzeit – SR:

Im Vorfeld erhalten die Interessenten eine Vereinbarung, in dem Rechte und Pflichten aufgeführt werden. Nur bei Unterzeichnung der Vereinbarung vorab, erfolgt die Zulassung zum Lehrgang. Ergänzend wird den Interessenten die entsprechende Qualifizierungsrichtlinie für Teilzeit - Schiedsrichter und die aktuelle Version der Schiedsrichterordnung per Mail übersandt. Ein dauerhafter Abruf der beiden Dokumente auf der Homepage des KVF Erzgebirge wird sichergestellt.

Die Anwärter zum Teilzeit Schiedsrichter nehmen an einem Online – Anwärterlehrgang teil. Die Ausbildung zum Teilzeit – Schiedsrichter findet einmal jährlich in den Sommermonaten statt. Die Teilnehmer bekommen rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn einen Anmeldeink für die Plattform DFB Online lernen zugesandt und können die Ausbildung weitgehend selbstständig absolvieren. Zusätzlich finden mehrere Online – Meetings statt, in denen die Spielregeln erläutert werden. Die entsprechenden Termine werden den Vereinen und Interessenten rechtzeitig vorab bekanntgegeben. Für die Teilnahme an den Online – Lehrgang wird eine Gebühr in Höhe von 60 € je teilnehmendem Verein erhoben. Je Verein können maximal 4 Teilnehmer angemeldet werden.

Am Ende des Online - Anwärterlehrgangs erfolgt ein Praxistag, an dem die Teilnehmer praktische Aspekte der Schiedsrichtertätigkeit vorgestellt bekommen und die Prüfung als Teilzeit – Schiedsrichter ablegen müssen. Bei der Prüfung zum Teilzeit – Schiedsrichter sind insgesamt 30 Fragen zu beantworten. Die Prüfung wird als bestanden gewertet, wenn mindestens 65 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist taggleich möglich. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann der Teilnehmer nicht als Teilzeit – Schiedsrichter zum Einsatz kommen.

Nach dem Lehrgang kommen die Teilzeit – Schiedsrichter zu praktischen Einsätzen.

Einsätze nach der Ausbildung:

Die Teilzeit Schiedsrichter kommen als Schiedsrichter bei Juniorenspielen auf Kreisebene bzw. als Schiedsrichterassistent in Juniorenspielen oder Herrenspielen (bis maximal zur Spielklasse Kreisliga) zum Einsatz. Im Ausnahmefall kann ein Teilzeit – Schiedsrichter auch als Schiedsrichter in der 2. Kreisklasse eingesetzt werden. Ein Teilzeit – Schiedsrichter kann maximal in zehn Spielleitungen als SR und / oder SRA zum Einsatz kommen. Ein Einsatz in Landesspielklassen erfolgt nicht.

Im DFBnet werden die Teilzeit – Schiedsrichter bei der Anlage mit dem Kürzel „TZ“ vor ihren Namen gekennzeichnet, damit eine Unterscheidung möglich ist. Die Ansetzungen zu ihren Spielleitungen erhalten die Teilzeit – Schiedsrichter über das DFBnet.

In Abhängigkeit der Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter und Teilzeit – Schiedsrichter kann eine Besetzung der Herrenspielklassen 1. Kreisklasse und 2. Kreisklasse mit kompletten Kollektiven erfolgen. In Abhängigkeit der Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter und Teilzeit – Schiedsrichter kann eine Besetzung der D – Junioren – Spiele auf Kreisebene mit neutralen Schiedsrichtern erfolgen.

Schiedsrichter – Soll:

Teilzeit-Schiedsrichter werden auf das Schiedsrichtersoll von Vereinen angerechnet. Dabei zählen zwei Teilzeit-Schiedsrichter eines Vereins für diesen als eine volle Schiedsrichtersollstelle. Ein und derselbe Teilzeit-Schiedsrichter kann auf das Schiedsrichtersoll nur eines Vereins angerechnet werden. Eine Anrechnung auf das Schiedsrichtersoll entfällt, wenn nur ein Teilzeit – Schiedsrichter gemeldet bzw. anerkannt wird.

Den Vereinen steht es frei ihren Soll durch Vollzeit- oder Teilzeit-SR zu erfüllen. Jedoch dürfen maximal zwei Sollstellen pro Verein über Teilzeit-Schiedsrichter angerechnet werden. Die Obergrenze von Teilzeit-SR liegt also bei max. vier pro Verein.

Um für das Schiedsrichtersoll eines Vereins angerechnet werden zu können muss ein Teilzeit-Schiedsrichter folgende Anforderungen kumulativ im Laufe einer Saison erfüllen:

- a) Übernahme von min. acht Spielleitungen als SR oder SRA
- b) Teilnahme an min. einem Hausregeltraining
- c) Teilnahme an min. zwei Regellehrabenden

Die Vereine werden in einer Halbjahresinformation über den Erfüllungsstand ihrer Teilzeit – Schiedsrichter informiert. Am Ende der Spielzeit erfolgt die „Abrechnung“ der Teilzeit-Schiedsrichter und die Anerkennung zum Schiedsrichtersoll, sofern die Erfüllung der Kriterien gegeben ist.

Wechsel von Teilzeit – zu Vollzeit – Schiedsrichtern:

Auf Antrag beim Schiedsrichterausschuss kann von einem Teilzeit-Schiedsrichter eine Einstufung als Vollzeit-Schiedsrichter erfolgen. Ein solcher Wechsel ist auch im laufenden Spieljahr möglich, unter der Voraussetzung, dass im gleichen Spieljahr auch die Anforderungen an den Soll eines Vollzeit-SR gem. der SFV-Schiedsrichterordnung und der Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-Beobachter des KVF Erzgebirge erfüllt werden. Darunter fällt insbesondere u.a. die Leitung von min. 15 Spielen, der Besuch von 3 Lehrabenden und die Teilnahme an zwei Hausregeltrainings pro Saison. Wurde der Wechsel für das laufende Spieljahr genehmigt und verfehlt der SR am Ende der Saison die Sollerfüllung eines Vollzeit-SR, so kann dieser SR nicht dem Soll eines Vereins (auch nicht als Teilzeit-SR) angerechnet werden. Über die Einstufung entscheidet in letzter Instanz der Schiedsrichterausschuss.

Wechsel von Vollzeit – zu Teilzeit – Schiedsrichtern:

Auf Antrag beim Schiedsrichterausschuss kann von einem Vollzeit-Schiedsrichter eine Einstufung als Teilzeit-Schiedsrichter erfolgen. Ein solcher Wechsel ist ausschließlich zu Beginn des nächsten Spieljahr möglich. Über die Einstufung entscheidet in letzter Instanz der Schiedsrichterausschuss.

Beendigung der Teilzeit – Schiedsrichtertätigkeit:

Die Beendigung der Tätigkeit eines Teilzeit-Schiedsrichters wird, auch bezüglich des SR-Solls eines Vereins, analog der Beendigung einer Vollzeit-Schiedsrichtertätigkeit behandelt. Beendet einer von zwei Teilzeit-Schiedsrichtern eines Vereins seine Tätigkeit, so gilt dies entsprechend.

Vereinswechsel von Teilzeit - Schiedsrichtern:

Für die Thematik Vereinswechsel von Teilzeit – Schiedsrichtern finden die entsprechenden Regelungen des Paragraph 7 der Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes Anwendung. Die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für Teilzeit – Schiedsrichter entfällt.

Schiedsrichterausweis:

Die Ausstellung und Verlängerung des Schiedsrichterausweises bleibt Vollzeit-Schiedsrichtern vorbehalten und ist für Teilzeit-Schiedsrichter nicht vorgesehen.

Beobachtungen & Patenschaften:

Die Beobachtung von Teilzeit-Schiedsrichtern ist im Grundsatz nicht vorgesehen. Eine solche kann allerdings in begründeten Fällen durch den Schiedsrichterausschuss veranlasst werden. Bei neuen Teilzeit-Schiedsrichtern kann im ersten Jahr eine Patenschaft oder eine Beobachtung veranlasst werden. Es gelten die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-Beobachter des KVF Erzgebirge entsprechend.

Mitgeltende Unterlagen:

- Qualifizierungsrichtlinie für Teilzeit – Schiedsrichter im KVF Erzgebirge
- Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter im KVF Erzgebirge